



AMTSBLATT

der Gemeinde Auerbach



Jahrgang 2021

Amtsblatt Nr. 01/2021 vom 04.01.2021

Inhaltsverzeichnis:

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Festsetzung der Grundsteuer:

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit für die Gemeinde Auerbach die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Diese Festsetzung gilt für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 keinen Grundsteuerbescheid erhalten und bei gleichbleibenden Besteuerungsgrundlagen die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, die sich sonst bei Zustellung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides ergeben würden.

Die Erteilung eines neuen Grundsteuerbescheides erfolgt nur, wenn Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen, bei den Fälligkeitsterminen oder bei den Eigentumsverhältnissen eintreten.

Zahlungsaufforderung:

Die Grundsteuer 2021 ist in Höhe der jeweiligen Raten zu den in dem zuletzt zugesandten Grundsteuerbescheid angegebenen Fälligkeitszeitpunkten zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Auerbach, Hauptstraße 83, 09392 Auerbach oder bei der Gemeindeverwaltung Burkhardtsdorf (als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Auerbach-Burkhardtsdorf-Gornsdorf), Am Markt 8, 09235 Burkhardtsdorf, einzulegen.

gez. Horst Kretzschmann
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber:	Gemeinde Auerbach, Hauptstr. 83, 09392 Auerbach
Erreichbarkeit:	(03721) 2606-0, Durchwahl: (03721) 2606-112
E-Mail:	info@auerbach-erzgebirge.de
Verantwortlichkeit:	Bürgermeister Horst Kretzschmann
Redaktion:	Gemeindeverwaltung Auerbach
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis

Allgemeine Hinweise:

Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung.

Werden Grundstücke im Laufe eines Kalenderjahres (Steuerjahr) verkauft, so ist nach den gesetzlichen Bestimmungen der bisherige Eigentümer bis zum Ablauf des Steuerjahres zur Zahlung der Grundsteuer verpflichtet. Eine Umschreibung auf den neuen Eigentümer kann erst erfolgen, wenn der Grundsteuermessbescheid vom Finanzamt vorliegt. Andere Vereinbarungen (z.B. im Kaufvertrag) haben nur privatrechtliche Bedeutung für die Verrechnung der Grundsteuer zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer. Sie berühren aber nicht die Zahlungspflicht gegenüber der Gemeinde.